

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 20. Februar 2019
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2019.POMGS.54
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Vertrag betreffend Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern durch die GSD Gayret Security AG Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2020 bis 2025 (Objektkredit)

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Grundzüge der Vorlage	3
3.3	Wirtschaftlichkeitsrechnung	3
4	Auswirkungen auf Finanzen	4
4.1	Rechtliche Qualifikation der Ausgaben	4
4.1.1	Gebundene oder neue Ausgaben	4
4.1.2	Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben	4
4.2	Beantragte Ausgaben	4
4.3	Geplante Einnahmen	4
4.4	Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum	4
5	Kreditsumme und Ausgabenbefugnis	5
6	Informationssicherheit und Datenschutz	5
7	Öffentliches Beschaffungsrecht	5
8	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	6
9	Auswirkungen auf die Gemeinden	6



10	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	6
11	Auswirkungen bei einer Ablehnung	6
12	Antrag.....	6

1 Zusammenfassung

Am 1. Januar 2008 trat das revidierte Polizeigesetz in Kraft und infolgedessen wurde die ehemalige Stadtpolizei Bern (Stapo) in die Kantonspolizei Bern (Kapo) integriert. Die Stadt Bern verzichtete darauf, die Kontrolle des ruhenden Verkehrs selber wahrzunehmen, so dass diese Aufgabe seit dem 1. Januar 2008 der Kapo obliegt. Die Kapo übernahm vorerst als Rechtsnachfolgerin einen bis zum 31. Dezember 2009 befristeten Vertrag zwischen der Stapo und der Securitas AG. Im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde der Zuschlag für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs in den Parkscheibenzonen der Stadt Bern für eine weitere von 2010 bis 2014 dauernde Vertragsperiode an die gleiche Dienstleisterin erteilt. Bei der Neuausschreibung für die Jahre 2015 bis 2019 unterlag die Securitas AG der GSD Gayret Security AG, welche seither die Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern sicherstellt.

Die Kantonspolizei beabsichtigt weiterhin, die systematische Kontrolle des ruhenden Verkehrs mittels Leistungsvertrag an einen Dritten zu übertragen. Der Grundauftrag beinhaltet die wöchentliche Kontrolle sämtlicher Parkfelder in Zonen mit Parkscheibenpflicht und Parkkartenregelung in der Stadt Bern vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023 mit der Option um Verlängerung um zwei Jahre bis maximal Ende 2025. Als Zusatzauftrag kann die Kantonspolizei während der gesamten Vertragslaufzeit die wöchentliche Kontrolle von zusätzlichen ca. 4'000 Parkfeldern in Auftrag geben.

Nach der Durchführung des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde der Zuschlag der GSD Gayret Security AG erteilt. Die Zuschlagsverfügung ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird für die Auslagerung der Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern an die GSD Gayret Security AG eine jährlich wiederkehrende Kreditsumme von CHF 453'996.00 (inkl. MwSt.) für die Jahre 2020 bis 2025 beantragt.

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 62 Abs. 1 Bst. c, Art. 76 Abs. 1 Bst. e und Art. 89 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Art. 1 und Art. 8 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Art. 1 Abs. 1 Bst. d, 2, 7 Abs. 2 und Art. 8 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1)
- Art. 3 Abs. 2 der Polizeiverordnung vom 17. Oktober 2007 (PolV; BSG 551.111)
- Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

- Art. 136, 139, 146, 148, 151, 152 und Art. 154a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Art. 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 (ÖBG; BSG 731.2)
- Art. 1 Abs. 1 Bst. c, 4 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs in Zonen mit Parkscheibenpflicht und Parkkartenregelung (Blaue Zone und Weisse Zonen) ist seit den 90-er Jahren von grosser Bedeutung für die Stadt Bern. Der Parkraum bedarf einer regelmässigen Kontrolle, damit die jeweilige Parkordnung durchgesetzt werden kann. Im Jahr 1992 bewilligte der Stadtrat der Stapo zusätzliche Stellen zur Intensivierung der Kontrolltätigkeit in der blauen Zone, bevor bereits im September 1993, erstmals und vorerst nur versuchsweise, die Kontrolle des ruhenden Verkehrs für sechs Monate an eine private Gesellschaft delegiert wurde. Aufgrund des positiven Fazits dieses Pilotversuchs wird der Kontrollauftrag seither im finanziellen Rahmen der ursprünglich zusätzlich bewilligten Stellen zwischen dem Verkehrsdienst und privaten Unternehmen (bis Ende des Jahres 2014 war dies die Securitas AG, seither die GSD Gayret Security AG) aufgeteilt. Dem Gesetz und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen unterliegend, wird der Kontrollauftrag regelmässig neu für einen festen Zeitraum ausgeschrieben und jeweils der Vertrag unter Vorbehalt der Zustimmung des finanzkompetenten Organs abgeschlossen.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Der Vertrag sieht vor, dass sämtliche Parkfelder in den Zonen mit Parkscheibenpflicht und Parkkartenregelung mindestens einmal wöchentlich kontrolliert werden (Grundauftrag). Auf Weisung der Kantonspolizei sind bei Bedarf durchschnittlich ca. 4'000 Plätze pro Woche zusätzlich zu kontrollieren (Zusatzauftrag). Die GSD Gayret Security AG wird mit jährlich total CHF 453'996.00 (Grundauftrag CHF 364'026.00 und Zusatzauftrag CHF 89'970.00) entschädigt (Preise verstehen sich inkl. 7.7 % MwSt.). Bis zum 31. Dezember 2023 wurden Fixpreise vereinbart, welche nicht der Teuerung unterliegen. Bei einer allfälligen optionalen Vertragsverlängerung um zwei Jahre werden die Preise dem Landesindex für Konsumentenpreise (LIK, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) angepasst. Die Fixpreise werden ab 1. Januar 2024 angepasst, sofern sich der Stand des Landesindex für Konsumentenpreise per 31. Dezember 2023 um mindestens 5 Punkte gegenüber dem Indexstand bei Vertragsabschluss verändert hat.

Die GSD Gayret Security AG ahndet gemäss Pflichtenheft 29 Tatbestände gemäss Ordnungsbussenverordnung. Ausgenommen von der Kontrolle durch das anbietende Unternehmen ist die Ahndung von schwerwiegenden Parkierungswiderhandlungen, welche polizeiliches Fachwissen erfordert. Diese Aufgaben werden weiterhin durch Mitarbeitende der Kantonspolizei wahrgenommen.

3.3 Wirtschaftlichkeitsrechnung

Die GSD Gayret Security AG gewährleistet unter dem Vertrag eine effiziente und vollumfängliche Kontrolle der Zonen mit Parkscheibenpflicht und Parkkartenregelung. Die Delegation der Kontrollaufgaben an Dritte bietet wesentliche Vorteile und stellt die wirtschaftlichere Lösung

dar. Sie ist deutlich kostengünstiger als deren Erfüllung durch Kantonspolizisten und -polizistinnen oder spezialisierte Mitarbeitende des Verkehrsdienstes. Der Leistungsvertrag erlaubt eine stetige Kontrolle im Bagatellbereich, was einerseits die Einhaltung der Parkierungsordnung in den Quartieren sicherstellt und andererseits dem Verkehrsdienst der Kantonspolizei erlaubt, seine Ressourcen für Schwerpunktkontrollen und Veranstaltungen einzusetzen. Unter dem neuen Vertrag wird die gleiche Dienstleistung durch denselben, bewährten Dienstleister zu günstigeren Kosten (rund 15 % bzw. CHF 80'000.00 unter der jährlichen Ausgabe des Zeitraums 2015 bis 2019 von CHF 535'000.00) erbracht, den Kosten stehen rund fünf Mal höhere Erträge gegenüber.

4 Auswirkungen auf Finanzen

4.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

4.1.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) vom 26. März 2002 die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten besteht. Da bei dem vorliegenden Kontrollauftrag mindestens bezüglich der anzustrebenden Intensität der Kontrollen ein gewisser Handlungsspielraum besteht, handelt es sich demnach um neue Ausgaben.

4.1.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Kontrolle des ruhenden Verkehrs der Stadt Bern zu.

4.2 Beantragte Ausgaben

Die Ausgaben für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern setzen sich wie folgt zusammen:

Art der Betriebs- und Unterhaltskosten	Jahre	Kosten pro Jahr in CHF (inkl. MwSt.)
<i>Outsourcing Kontrolle ruhender Verkehr Stadt Bern</i>	<i>2020-2025</i>	<i>453'996.00</i>
Total wiederkehrende Kosten	2020-2025	453'996.00

4.3 Geplante Einnahmen

Derzeit werden aus der Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern Busseneinnahmen in Höhe von jährlich rund CHF 2.25 Millionen erzielt. Diese Einnahmen sind im Voranschlag 2020 und im Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023 der Kapo unter der Produktgruppe «06.02.9100 Polizei» berücksichtigt.

4.4 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Die Fortführung des Outsourcings der Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern durch das anbietende Unternehmen hat keine Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum.

5 Kreditsumme und Ausgabenbefugnis

Bei den Kosten für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs handelt es sich um einen Verpflichtungskredit in Form von neuen wiederkehrenden Ausgaben, welcher unter Art. 146 FLV fällt. Massgebend für die Bestimmung der Ausgabenkompetenz ist gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG die Höhe der jährlich anfallenden Kosten von CHF 453'996.00. Die Finanzkompetenz liegt beim Grossen Rat des Kantons Bern. Die Kreditsumme setzt sich wie folgt zusammen:

Kostenstelle	Kostenart	Jahr	Betrag pro Jahr in CHF inkl. MwSt.
2000-60 Betriebskosten Korps	313000 Dienstleistungen Dritte	2020 bis 2025	453'996.00

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2020 und im Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023 in der Produktgruppe «06.02.9100 Polizei» enthalten.

6 Informationssicherheit und Datenschutz

Der Vertrag mit der GSD Gayret Security AG enthält die nötigen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit. Basierend auf den vorgelegten Konzepten wird seitens der Kapo noch geprüft, ob ein ISDS-Konzept erstellt werden muss (je nachdem, wie die Datenerhebung umgesetzt wird).

7 Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Kapo ist grundsätzlich für die gerichtspolizeilichen Aufgaben zuständig. Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs stellt eine gerichtspolizeiliche Aufgabe dar, weil strafbares Verhalten geahndet wird. Der Kanton delegiert die Überwachung des ruhenden Verkehrs an die Gemeinde, wenn die Gemeinde dies beantragt. Die Gemeinde hat einen Anspruch auf Rückdelegation dieser gerichtspolizeilichen Aufgabe.

Für das Ausschreibungsverfahren ist das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Bern (ÖBG; BSG 731.2) vom 11. Juni 2002 massgebend. Im Rahmen der durchgeführten Vorevaluation und aufgrund der Erfahrungswerte der vorangegangenen Vergabeentscheide im Zusammenhang mit der Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern hat sich ergeben, dass die Auftragserfüllung ein Volumen von CHF 250'000.00 übersteigen wird. Entsprechend wurde ein offenes, den GATT / WTO Richtlinien zugrundeliegendes Verfahren durchgeführt.

Im Zuge der Evaluation gemäss den vorgegebenen Zuschlagskriterien zeigte sich, dass das preislich günstigste Angebot auch als wirtschaftlich günstigstes Angebot (Total 180.00 Punkte) im Sinne von Art. 30 Abs. 1 ÖBV den Zuschlag erhalten wird. Die Differenz zum zweitplatzierten (Total 164.74 Punkte) Angebot, betrug 15.26 Punkte, bei maximal 200 möglichen Punkten.

Die am 5. November 2018 ergangene Zuschlagsverfügung zu Gunsten der GSD Gayret Security AG ist mangels Ergreifens eines Rechtsmittels (ereignisloses Verstreichen der Beschwerdefrist) in Rechtskraft erwachsen.

Der auf Basis der erfolgreichen Offerte noch abzuschliessende Vertrag bezieht sich zunächst auf die Erfüllung des Auftrages bis Ende 2023. Im Rahmen der Ausschreibung wurde festge-

halten, dass der Vertrag mit einer Option um zwei weitere Jahre bis maximal 2025 verlängert werden kann. Im Rahmen der Ausschreibung ist die Möglichkeit zum Bezug bzw. zur Erbringung von Zusatzleistungen, welche den Grundauftrag übersteigen, vorgesehen. Sowohl die zuvor genannte Option zur Vertragsverlängerung, als auch die Möglichkeit von Zusatzleistungen beziehen sich auf den Grundauftrag und waren Teil der durchgeführten Ausschreibung. Entsprechend können diese zusätzlichen Leistungen gemäss Artikel 7 Abs. 3 Buchstabe g der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Bern (ÖBV; BSG 731.21) freihändig vergeben werden.

8 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 (Legislaturziele des Regierungsrates) ist als Entwicklungsschwerpunkt zu Ziel 3 (*Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten*) festgehalten: Der Kanton Bern gewährleistet die Sicherheit seiner Bevölkerung und reagiert auf neue sicherheitspolitische Entwicklungen. Das Outsourcing der Kontrolle des ruhenden Verkehrs zwecks Konzentration der Personalressourcen steht damit in Einklang mit der Politik des Regierungsrates.

9 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Fortführung des Outsourcings der Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern durch das anbietende Unternehmen hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden im Allgemeinen. Bezogen auf die Stadt Bern hat sie insofern positive Auswirkungen, als die Mitarbeitenden des Verkehrsdienstes der Kapo nicht für Bagateltätigkeiten eingesetzt werden müssen, sondern für Schwerpunktkontrollen und Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

10 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Fortführung des Outsourcings der Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern durch das anbietende Unternehmen hat keine Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft.

11 Auswirkungen bei einer Ablehnung

Bei einer Ablehnung der Vergabe der Kontrolle des ruhenden Verkehrs an Dritte müssten diese Aufgaben durch Mitarbeitende des Verkehrsdienstes der Kapo erfüllt werden. Dies würde zu Mehrkosten führen. Aufgrund der Notwendigkeit der Beantragung zusätzlicher Stellen und der Rekrutierung neuer Mitarbeitenden wäre eine Fortführung der Kontrollen in der bestehenden Intensität mindestens während einer Übergangsphase nicht möglich. Damit würden auch die budgetierten Einnahmen mindestens vorübergehend nicht oder nur teilweise realisiert.

12 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf